

## **Beschluss des Beirates bei der Bundesnetzagentur vom 25. Januar 2016**

### **Zum Konsultationsentwurf einer Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

1. Der Beirat erkennt an, dass der Infrastrukturwettbewerb zu einem verstärkten Netzausbau geführt hat, alle Netzbetreiber und die Kommunen mit hohem Aufwand ihre Infrastrukturen weiter entwickeln und so die Erreichung der Breitbandziele des Bundes und der Länder unterstützen. Auch weiterhin bedarf es eines funktionierenden Wettbewerbs, um zusätzliche Investitionen anzuregen und die Breitbandversorgung nachhaltig zu verbessern.
2. Der Beirat begrüßt, dass die Bundesnetzagentur einen differenzierten Entscheidungsentwurf vorgelegt hat, der die Regulierungsziele und die unterschiedliche Interessen im Markt weitestgehend berücksichtigt. Er anerkennt insbesondere auch die umfangreiche Sachverhaltsermittlung durch die Bundesnetzagentur im Vorfeld des Konsultationsentwurfsentwurfes vom 23. November 2015. Die Bundesnetzagentur leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Versachlichung der im Markt strittig geführten Diskussion.
3. In Bezug auf die von der Telekom beantragten Rahmenbedingungen für den Einsatz von Vectoring in den Nahbereichen der Hauptverteiler nimmt der Beirat aufgrund der Sachverhaltsermittlung der BNetzA folgende Zahlen zur Kenntnis: der Antrag betrifft 15 % der Haushalte in Deutschland, 85 % der Haushalte liegen außerhalb der Nahbereiche. Für den Vectoring-Einsatz in diesen Bereichen wurden die Rahmenbedingungen bereits 2013 festgelegt. Hieran ändert sich nichts. Aufgrund des ermittelten Nettoeffektes könnten mit Vectoring im Nahbereich nun maximal 1,42 Millionen Haushalte erstmalig einen Breitbandanschluss mit 50 Mbit/s erhalten. Dies entspricht insgesamt 3,9 Prozent der Haushalte bezogen auf die Gesamtzahl der Festnetzanschlüsse bundesweit. Erstmals mit 50 Mbit/s versorgt werden sollen im Nahbereich etwa 420.000 von 700.000 Haushalten in ländlichen, 700.000 von 2 Millionen in halbstädtischen und 300.000 von 3,6 Millionen Haushalten in städtischen Gebieten. Der prozentuale Anstieg bezogen auf die Breitbandziele betragen: plus 60 Prozent in den ländlichen, 35 Prozent in den halbstädtischen und 8 Prozent in den städtischen Gebieten. Rund 380.000 Haushalte (etwa 5,7 Prozent) am Hauptverteiler sind aus technischen Gründen nicht mit VDSL-Vectoring erschließbar (A0-Anschlüsse mit zu hoher Leitungsdämpfung). Dennoch kann die Einführung von Vectoring im Nahbereich einen Beitrag zur Erfüllung der Breitbandziele leisten, und zwar vor allem in ländlichen Gebieten. Aus Sicht des Beirates sollte Zielsetzung sein, dass perspektivisch eine 95-prozentige Haushaltsabdeckung mit mindestens 50 Mbit/s in den Nahbereichen angestrebt wird.
4. Der Beirat ist der Auffassung, dass Vectoring nur ein Beitrag in einer Reihe von notwendigen Schritten ist, die Breitbandziele insgesamt zu erreichen und insbesondere das noch immer bestehende Stadt-Land-Gefälle in der Breitbandver-

sorgung zu beseitigen. Die Telekom und ihre Wettbewerber bleiben aufgerufen, weitere Investitionen in NGA-Netze – ggf. unterstützt durch öffentliche Förderprogramme des Bundes, aber auch der Länder zu tätigen. Welche Technik Unternehmen dabei einsetzen, ist ihre eigene unternehmerische Entscheidung. Insgesamt ist ein Technologiemiche notwendig.

5. Grundsätzlich setzt sich der Beirat für eine wie in der 1. Vectoringentscheidung der Bundesnetzagentur erfolgte enge Verzahnung der Regelungen der Regulierungsverfügung mit bisher erfolgten und geplanten Aktivitäten des Breitbandausbaus durch regionale Projekte ein, denn diese haben bereits zu einer deutlichen Versorgungsverbesserung im ländlichen Raum beigetragen.
6. Der Beirat stellt fest, dass mit dem von der Telekom am 28. Oktober 2015 vorgelegten Entwurf einer Investitions- und Ausbauzusage erstmalig ein Unternehmen Breitbandausbaupläne verpflichtend und sanktionierbar ausgestalten will. Wettbewerber haben angekündigt, ebenfalls Ausbauzusagen abzugeben, bzw. solche bereits der BNetzA vorgelegt. Der Beirat ist der Ansicht, dass durch solche Angebote das der Bundesnetzagentur zustehende Regulierungsermessen nicht vorweg genommen wird. Er geht davon aus, dass die BNetzA solche Zusagen in den für die endgültige Entscheidungsfindung erforderlichen Abwägungsprozess einbeziehen wird.
7. Sanktionsmechanismen sollten so wirksam ausgestaltet werden, dass die Ausbauziele auch erreicht werden. Die Voraussetzungen, unter denen diese Sanktionen greifen, müssen angemessen, sachgerecht und präzise gefasst sein. Sämtliche Ausnahmeregelungen im Rahmen von Ausbauzusagen müssen einer sachgerechten Überprüfung durch die BNetzA standhalten, z.B. auch hinsichtlich der Durchführungsfristen.
8. Der Beirat bittet die Bundesnetzagentur folgende Fragestellungen, die von Beteiligten im Verfahren vorgetragen wurden, als Prüfungspunkte in ihre Abwägung anhand der Regulierungsziele einzubeziehen:
  - unterschiedliche Ausbaufrieten bei Wettbewerbern und Deutscher Telekom AG;
  - Ausbaumöglichkeiten der Wettbewerber, wenn diese unter 50 %, aber deutlich mehrheitlich im relativen Vergleich zur Telekom ausgebaut haben;
  - Berücksichtigung verbindlicher Ausbauzusagen von Wettbewerbern über den Stichtag 23.11.2015 hinaus;
9. Aus Sicht des Beirates wäre es allerdings wünschenswert, wenn diese Investitions- und Ausbauzusagen – sowohl der Deutschen Telekom AG als auch der Wettbewerber – im Vergleich zum vorliegenden Entwurf einen zeitlich konkreteren Rahmen enthalten würden, um die Notwendigkeit weiteren politischen Handelns besser bewerten zu können.
10. Der Beirat begrüßt, dass der Beschlussentwurf zum Vectoring im Nahbereich die Verpflichtung zum Angebot eines lokalen virtuell entbündelten Zugangspro-

duktes (VULA) vorsieht, welches den Unternehmen das Angebot von Endkundenprodukten ermöglicht. Er ist der Auffassung, dass das VULA-Zugangsprodukt im Nahbereich am ersten netzseitig aktiven Netzelement – soweit möglich am Hauptverteiler-Standort, sofern dort eine Anschlussmöglichkeit besteht – angeboten werden sollte und den Nachfragenden – ähnlich der Teilnehmeranschlussleitung – weitgehende Freiheitsgrade für eigene Produktangebote an Privat- und Geschäftskunden ermöglichen muss. Der Beirat geht davon aus, dass die Bundesnetzagentur die konkreten Bedingungen für VULA einschließlich der Entgelte schnellstmöglich diskriminierungsfrei festlegen wird. Eine Zugangsverweigerung darf erst dann erfolgen, wenn das VULA-Produkt (inkl. Entgelten) von der BNetzA genehmigt wurde und für die Nachfrager auch tatsächlich verfügbar ist. Die BNetzA sollte sicherstellen, dass sich das VULA-Produkt in konsistenter Weise in die Palette der Vorleistungsprodukte einfügt. Parallel hierzu sollte geprüft werden, ob auch die Nutzung von passiven Infrastrukturen (Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser) aller in Frage kommenden Versorgungsnetzbetreiber (Telekommunikation, Energie, Wasser etc.) verbessert werden kann.

11. Der Beirat bittet die Bundesnetzagentur, neue technische Ansätze, die eine Nutzung von Vectoring an Hauptverteiler- und Kabelverzweiger-Standorten durch mehr als ein weiteres Unternehmen ermöglichen (z.B. Node Level Vectoring), laufend zu verfolgen und dem Beirat zu berichten.
12. Der Beirat begrüßt, dass der Beschlussentwurf auch Wettbewerbern den exklusiven Einsatz von Vectoring im Nahbereich in den Gebieten ermöglicht, in denen diese bereits in der Vergangenheit konkrete Ausbauaktivitäten gezeigt haben. Alle Unternehmen, die zusagen, Vectoring im Nahbereich auszubauen, sollten im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Ausbaus, Zugangsverpflichtungen und Strafzahlungen bei Nichterreicherung des Ausbauvorhabens gleich behandelt werden.
13. Der Beirat begrüßt, dass der Beschlussentwurf einen Kompensationsmechanismus für mögliche „stranded investments“ der Wettbewerber vorsieht und die Telekom - oder andere Vectoring ausbauende Unternehmen - auch die Umstellungskosten zu tragen hat, wenn der Wettbewerber statt des VULA-Zugangsproduktes den Layer 2-Bitstrom in Anspruch nimmt. Er hält es in diesem Zusammenhang für unerlässlich, die Angebotsbedingungen für den Layer 2-Bitstrom effizient zu regulieren.
14. Der Beirat bittet die BNetzA um eine regelmäßige Berichterstattung über das weitere Verfahren, insbesondere über das sich anschließende Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission sowie - nach Erlass der Regulierungsverfügung - die Ausbaufortschritte in den HVt-Nahbereichen mit VDSL2-Vectoring.